

# Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

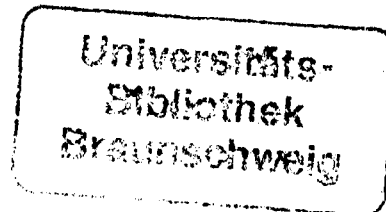
Herausgegeben vom  
Präsidenten der TU Braunschweig  
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig  
Tel. (0531) 391-4111  
Telex: 0952526

Redaktion:  
Pressestelle der TU  
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann  
Anne-Margret Rietz  
Haus-Tel. 41 22/41 23

VERTEILER:

30. September 1991

Institute des FB 2 (3fach)  
Vorsitzende der Fak. (2fach)  
Dekane der FB (2fach)  
Dez. 1 (2fach)  
Dez. 3 (5fach)  
A U S H A N G



Institutsordnung  
für das  
Institut für Geowissenschaften  
der Technischen Universität Braunschweig

Für das durch die Zusammenlegung des Mineralogischen Instituts und des Instituts für Geologie und Paläontologie geschaffene Institut für Geowissenschaften (Amtliche Bekanntmachung der TU Nr. 45 vom 4.9.91) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs für Physik und Geowissenschaften am 22. Oktober 1990 eine Institutsordnung beschlossen.

Diese Institutsordnung für das Institut für Geowissenschaften wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht. Sie tritt gemäß ihrem § 4 am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Die mit Amtlicher Bekanntmachung vom 20.12.1983 veröffentlichten Institutsordnungen der beiden nicht mehr bestehenden Institute (Mineralogie/Geologie und Paläontologie) sind gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

AH 300  
1668

Institutsordnung für das Institut für Geowissenschaften der  
Technischen Universität Braunschweig

§ 1 Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Geowissenschaften ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Braunschweig gemäß § 101 (1) NHG und dient der Lehre und Forschung sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb der Geowissenschaften, insbesondere auf den in Absatz (2) genannten Arbeitsgebieten.

Gemäß den geltenden Studienordnungen erfolgt sowohl die Ausbildung von Hauptfachgeologen als auch ein breites Dienstleistungsangebot für Studierende des Bauingenieurwesens, der Geographie (Gymnasiallehrer), der Geoökologie, der Geophysik, der Biologie, der Geodäsie und der Informatik im Nebenfach.

Die am Institut für Geowissenschaften betriebene Forschung versteht sich in einer interdisziplinären Vernetzung mit inner- und außeruniversitären Institutionen und Ämtern. Einen Schwerpunkt bilden geowissenschaftliche Forschungen mit Umwelt-Bezug.

- (2) Die Aufgaben des Institutes für Geowissenschaften werden den sechs nachstehenden Abteilungen zugeordnet, die von jeweils einem zuständigen und verantwortlichen Fachvertreter (Professor) geleitet werden:

Abteilung Allgemeine und Historische Geologie

Abteilung Angewandte Geologie

Abteilung Paläontologie

Abteilung Sedimentgeologie

Abteilung Mineralogie und Kristallographie

Abteilung Petrographie

Die Zuordnung von Planstellen und Laborbereichen werden durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

## § 2 Leitung, Wahlen, Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Institutes für Geowissenschaften obliegt dem Vorstand, der sich aus 3 Professoren des Institutes zusammensetzt. Ein Mitglied des Vorstands ist geschäftsführender Leiter, der das Institut nach außen vertritt; er ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes. Die übrigen Professoren, die nicht dem Vorstand angehören, sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und zwei Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (2) Der geschäftsführende Leiter und der Vorstand werden von der Gruppe der Professoren des Institutes für Geowissenschaften gewählt. Im übrigen richtet sich die Wahl und ggf. die Wiederwahl des geschäftsführenden Leiters sowie dessen Vertretung nach § 101 (4) NHG. Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst werden von den betreffenden Gruppen des Instituts gewählt.
- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und beginnt erstmalig am 01.10.91.

## § 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung:

- (1) Die Haushaltsmittel aus der Titelgruppe 71 werden den sechs Abteilungen zu je einem Sechstel zugeordnet. Zentrale Kosten für den Bereich "Geschäftsleitung" werden von den sechs Abteilungen zur Verfügung gestellt. Über die Höhe dieser Kosten entscheidet jeweils zu Beginn jedes Haushaltsjahres der Institutsvorstand nach Beratung der Professoren.
- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Arbeitsräume, Labors, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel werden nach § 101 (7) NHG und nach Anhörung der betroffenen Abteilungsleiter ausgeübt. Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter erfolgen in Abstimmung mit den zuständigen Abteilungsleitern.
- (3) Die personellen und apparativen Kapazitäten der Laborbereiche stehen allen sechs Abteilungen nach Bedarf und Absprache zur Verfügung.
- (4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften der Antragsteller.

- (5) Der Vorstand erläßt Benutzungsordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Instituts.
- (6) Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Abteilungsleiters.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.